

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Mit Zustellungsurkunde
DR.-ING. UWE GÖRISCH GMBH
vertreten durch den Geschäftsführer
Am Heegwald 4
76277 Karlsruhe

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

05.09.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-232-1/1996-23 Bitte immer angeben!	17.08.2012 re	Hans-Peter Friedrich Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de	0261 120-2556 0261 120- 882556

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG wegen Änderung der Abfallan- lagen der BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH auf dem Betriebsgelän- de in Bitburg

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Alte Röhler Straße 17, 54634 Bitburg, werden auf dem Betriebsgelände an der Alte Röhler Straße 17 in 54634 Bitburg (Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstücke 34, 47/1 und 47/2) nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die nachfolgend aufgeführten Vorhaben immissionsschutzrechtlich genehmigt:

- a) die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: **Sortieranlage** für gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Sperrmüll mit einer Durchsatzkapazität von 480 t/d und einer Durchsatzleistung von 30 t/h) durch

1/76

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt

- Anpassung der Lagerflächen für Input und Output,
- wechselnde Standorte des Schredders, des Brechers und des Trommelsiebes,
- Anpassung und Ausweisung von Containerabstellplätzen und Umsattelplätzen für Container,
- Ausweisung von Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten,
- Erweiterung des Positivkatalogs.

In der **Sortieranlage (BE 0100)** dürfen nur die in der als **Anlage 1** beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle gelagert und behandelt werden.

- b) die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: **Bauschutttaufbereitungsanlage** mit einer Durchsatzkapazität von 2.400 t/d und einer Durchsatzleistung von 150 t/h) durch
- Anpassung der Lagerflächen für Input und Output,
 - wechselnde Standorte des Schredders, des Brechers und des Trommelsiebes,
 - Anpassung und Ausweisung von Containerabstellplätzen und Umsattelplätzen für Container,
 - Erweiterung des Positivkatalogs.

In der **Bauschutttaufbereitungsanlage (BE 0200)** dürfen nur die in der als **Anlage 2** beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle gelagert und behandelt werden.

- c) die Errichtung und der Betrieb einer Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag (hier: Aufbereitungsanlage für teerhaltigen Straßenaufbruch (**HGT-Anlage**) mit einer Durchsatzkapazität von 1.500 t/d und einer Gesamtdurchsatzleistung von 15.000 t/a).

- d) der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: **Zwischenlager für teerhaltigen Straßenaufbruch** mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.000 t als Eingangslager für die HGT-Anlage).

In der **HGT-Anlage (BE 0300)** dürfen nur die in der als **Anlage 3** beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle gelagert und behandelt werden.

- e) die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: **Zwischenlager für gefährliche Abfälle** mit einer Gesamtlagerkapazität von 70 t) durch
- Anpassung der Lagerflächen für Input und Output,
 - Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 128 t,
 - Anpassung und Ausweisung von Containerabstellplätzen und Umsattelplätzen für Container,
 - Ausweisung von Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten,
 - Erweiterung des Positivkatalogs.

In dem **Zwischenlager für gefährliche Abfälle (BE 0400)** dürfen nur die in der als **Anlage 4** beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle gelagert werden.

- f) die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: **Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle** mit einer Gesamtlagerkapazität von 305 t).

In dem **Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle (BE 0500)** dürfen nur die in der als **Anlage 5** beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle gelagert werden.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, vom Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft, Steine und Erden, Erneuerbaren Energien, Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH, Am Heegwald 4 in 76227 Karlsruhe erstellte Antrags- und Planunterlagen vom 16.08.2012, ergänzt am 04.04.2013, zu Grunde:

Register 1- Allgemeine Angaben

1. Antrag auf Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 1.1 Antragsformulare
 - 1.1.1 Antrag - Formular 1.1
 - 1.1.2 Antrag - Formular 1.2
 - 1.2 Vollmacht
 - 1.3 Erklärung
 - 1.4 Einverständniserklärung Grundstückseigentümer

Register 2

2. Inhaltsverzeichnis (Seite 1 bis 4)
 - 2.1 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2

Register 3

3. Kurzbeschreibung (Seite 1 bis 3)
 - 3.1 Genehmigungsübersicht (Seite 1 bis 3)

Register 4

4. Standort und Umgebung der Anlage (Seite 1 von 1)
 - 4.1 Luftbild (ohne Maßstab)
 - 4.2 Bebauungsplan M. 1: 1.000
 - 4.3 Lageplan (Stand 09.02.2012) M. 1: 500
 - Planeintragung Brandwand (NB 2.4.10)**
 - 4.4 Auszug aus der topografischen Karte M. 1: 25.000
 - 4.5 Auszug aus der Liegenschaftskarte M. 1: 5.000

Register 5

- 5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seite 1 bis 9)
 - Ergänzung durch E- Mail vom 19.10.2012 (Seite 1 bis 3)
 - 5.1 Fließbild
 - 5.2 Anlagedaten - Formular 3
 - 5.3 Mobile Mischanlage (HGT) (Seite 1 bis 2)

Register 6

- 6. Gehandhabte Stoffe (Seite 1 von 1)
 - 6.1 Bestand der Positivliste (Seite 1 von 1)
 - 6.2 Erweiterung der Positivliste (Seite 1 von 1)
 - 6.3 Summe der beantragten Kapazitäten (Seite 1 von 1)
 - 6.4 Gesamtliste der gehandhabten Stoffe (Seite 1 bis 3)
 - 6.7 Anlage 6-1 Gehandhabte Stoffe - Formular 4

Register 7

- 7. Immissionsschutz (Seite 1 bis 2)
 - 7.1 Anlage 7-1 Formulare
 - Formular 5.1
 - Formular 5.2
 - Formular 6
 - Formular 7

Register 8

- 8. Anlagensicherheit (Seite 1 bis 2)
 - 8.1 Anlage 8-1 - Formular 8

Register 9

- 9. Abfallwirtschaft (Seite 1 bis 3)
 - 9.1 Formulare
 - Formular 9.1
 - Formular 9.2
 - Formular 9.3

Register 10

- 10. Arbeitsschutz (Seite 1 bis 3)
 - 10.1 Formulare
 - Formular 10.1
 - Formular 10.2
 - Formular 10.3
 - 10.2 Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb (Seite 1 bis 3)

Register 11

- 11. Brandschutz (Seite 1 von 1)
 - 11.1 Formulare
 - Formular 11.1
 - Formular 11.2
 - 11.2 Brandschutzordnung (Seite 1 bis 14)
 - 11.3 Erlaubnisschein (Muster) (Seite 1 von 1)
 - 11.3 Schulungsnachweis (Muster) (Seite 1 von 1)
 - 11.4 Feuerwehrpläne (Seite 1 bis 9)

Register 12

- 12. Naturschutz (Seite 1 von 1)
 - 12.1 Formular - Formular 12

Register 13

- 13. Wasserhaushalt und Gewässerschutz (Seite 1 von 1)

Register 14

- 14. Umweltverträglichkeitsprüfung (Seite 1 von 1)

Register 15

- 15. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (Seite 1 von 1)

Register 16

- 16. Bauantrag (Seite 1 von 1)
 - 16.1.1 Bauantrag Wiegehaus
 - 16.1.2 Bauvorlagebescheinigung (Seite 1 von 1)
 - 16.1.3 Erhebungsvordruck für Baugenehmigung (Seite 1 bis 2)

16.1.4	Antrag auf Baugenehmigung	(Seite 1 bis 4)
16.1.5	Baubeschreibung	(Seite 1 bis 2)
16.1.6	Massenberechnung	(Seite 1 von 1)
16.1.7	Liegenschaftskarte	M. 1 : 2.000
16.1.8	Eigentüternachweis	(Seite 1 bis 7)
16.1.9	Energieausweis für Nichtwohngebäude	(Seite 1 bis 5)
16.1.10	Eingabe und Berechnungsprotokoll	(Seite 1 bis 16)
16.1.11	Lageplan zum Bauantrag	M. 1 : 500, 1 : 100
16.2.1	Straßenfahrzeugwaagen	(Seite 1 von 1)
16.2.2	Technische Beschreibungen	(Seite 1 bis 4)
16.3	Bauantrag mobile Lager- und Brandschutzwand	
16.3.1	Bauvorlagebescheinigung	(Seite 1 von 1)
16.3.2	Erhebungsvordruck für Baugenehmigung	(Seite 1 bis 2)
16.3.3	Antrag auf Baugenehmigung	(Seite 1 bis 4)
16.3.4	Baubeschreibung	
16.3.5	Anlage 16-3 Mobile Trennwand	(Seite 1 bis 2)
16.3.5.1	Technische Beschreibung	(Seite 1 von 1)
16.3.5.2	Statische Berechnung	(Seite 1 bis 5)
16.3.5.2	Liegenschaftskarte	M. 1 : 2.000
16.4	Eigentüternachweis	(Seite 1 bis 7)
16.5	Lageplan zum Bauantrag	M. 1 : 500, 1 : 200

Register 17

17.	Freiflächengestaltungsplan (Stand: 19.12.2012)	M. 1 : 500
-----	--	------------

Register 18 - Revision 01

18.	Stellungnahme zu den Nachlieferungen	(Seite 1 bis 4)
18.1.1	Messbericht Schalleistungspegel Mobicat MC 100 R	(Seite 1 bis 10)
18.1.2	Messprotokoll	(Seite 1 bis 2)
18.2	Beschreibung emissions- u. immissionsmindernde Maßnahmen	(Seite 1 von 1)
18.3	Lageplan (Stand: 19.12.2012)	M. 1 : 500
18.4	Gehandhabte Stoffe – neu beantragt	(Seite 1 bis 3)

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der gegenwärtig geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anlagenübergreifende Bestimmungen (BE 0100 bis BE 0500)**
 - 1.1 Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.2 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle**
 - 1.3 Arbeitsschutz**
 - 1.4 Immissionsschutz**
 - 1.5 Anforderungen an das Personal**
 - 1.6 Brandschutz**
 - 1.7 Naturschutz**
 - 1.8 Altlasten**

- 1.9 Grundstücksentwässerung
- 1.10 Information und Dokumentation
- 1.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2. Sortieranlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0100)
 - 2.1 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle
 - 2.2 Arbeitsschutz
 - 2.3 Immissionsschutz
 - 2.4 Brandschutz

- 3. Bauschuttzubereitungsanlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0200)
 - 3.1 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle

- 4. HGT-Anlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0300)
 - 4.1 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle
 - 4.2 Arbeitsschutz

- 5. Zwischenlager für gefährliche Abfälle – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0400)
 - 5.1 Annahme, Lagerung und Abgabe der Abfälle

- 6. Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0500)
 - 6.1 Annahme, Lagerung und Abgabe der Abfälle

- 7. Hinweise

- 1. Anlagenübergreifende Bestimmungen (BE 0100 bis BE 0500)
 - 1.1 Allgemeine Bestimmungen

1. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 1.2 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.1.4 Der Betrieb der ~~Baumischabfallaufbereitungsanlage~~ **Anlagen** hat nach dem “Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften (LBauO, VAWs etc.) zu beachten.

2. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 1.1.3 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.1.6 Beginn und Beendigung der Maßnahmen sind der ~~Bezirksregierung Trier und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier (StAWA Trier)~~ **SGD Nord, Ref. 31, zwei Wochen vorher schriftlich** anzuzeigen.

Die Antragstellerin hat vor Inbetriebnahme der Anlagen eine Bauabnahme bei der ~~Bezirksregierung Trier~~ **SGD Nord, Ref. 31**, zu beantragen. Über die beanstandungsfreie Abnahme wird eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt. Die Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die ~~Bezirksregierung Trier~~ **SGD Nord, Ref. 31**, den Abnahmeschein erteilt hat.

Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind unverzüglich zu Lasten der Antragstellerin zu beheben.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist der ~~Bezirksregierung Trier~~ **SGD Nord, Ref. 31**, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 1.1.1 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 1.3 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.1.7 **Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlagen ergeben, sind in einem vor-**

zulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

4. *Folgende Nebenbestimmung Nr. I. 1.4 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 1.4 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.1.8 Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Sortieranlage (BE 0100) und der Bauschutttaufbereitungsanlage (BE 0200) sowie der HGT-Anlage (BE 0300), des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle (BE 0400) und des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle (BE 0500) sind für die Anlagen Bestandspläne (in zweifacher Ausfertigung) mit Eintragung aller Anlagenteile (Leitungen, Behälter, befestigte Flächen, Entwässerungseinrichtungen usw.) der SGD Nord vorzulegen.

5. *Folgende Nebenbestimmung Nr. I. 1.5 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 1.3 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.1.9 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, auf ihre Kosten gutachterliche Stellungnahmen einzuholen, falls die SGD Nord dies im Zuge der Bauüberwachung oder der Bauabnahme als notwendig erachtet. Die SGD Nord kann die Gutachter oder Sachverständigen auf Kosten der Genehmigungsinhaberin selbst bestellen, wenn diese ihrem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt.

6. *Folgende Nebenbestimmung Nr. I 1.3 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 1.6 des Bescheides vom 28.02.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.1.10 Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlagen sind der SGD Nord unverzüglich anzuzeigen.

7. *Folgende Nebenbestimmung der nachträglichen Anordnung vom 28.02.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.1.11 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der o.g. Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **45.000.-** Euro in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Gläubiger, zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Hinweis: In dem o.g. Betrag ist eine Sicherheitsleistung von 20.000 €, festgesetzt mit nachträglicher Anordnung vom 28.02.2006, enthalten. Die Sicherheitsleistung für die Änderungsgenehmigung wird mit 25.000 € festgesetzt.

8. *Folgende Nebenbestimmung Nr. I.1.8 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 1.7 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.1.12 Die Genehmigung für die HGT-Anlage (BE 0300), das Zwischenlager für gefährliche Abfälle (BE 0400) und das Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle (BE 0500) erlischt, wenn die jeweilige Anlage nicht innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird oder wenn die jeweilige Anlage (BE 0100 bis BE 0500) während eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.2 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle

9. *Folgende Nebenbestimmungen Nr. II. 1.A: 8.2 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 2.4 des Bescheides vom 12.04.2006 werden wie folgt zusammengefasst, geändert und neu nummeriert:*

1.2.1 Abfälle dürfen nur an dafür geeignete und genehmigte Entsorgungsanlagen weitergegeben werden. Es sind die Andienungspflicht für Sonderabfälle an die SAM und die Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beachten. Aussortierte Fremdstoffe sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen (z.B. Metalle). Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Merkblattes

Mitteilung der LAGA (23) „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, vom 05.09.1995 sind ~~Stand September 2009, letzte Korrektur: März 2012, ist~~ zu beachten.

10. *Folgende Nebenbestimmung Nr. II. 1.A: 3 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 2.6 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

- 1.2.2** Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. ~~(vgl. Nr. 6.2.2 TA Siedlungsabfall).~~ Die Kontrolle soll mindestens umfassen:
- Durchführung von Sichtkontrollen,
 - Mengenermittlung in Gewichts- und/oder Volumeneinheiten,
 - Feststellung der Abfallart einschl. Abfallschlüssel.

11. *Folgende Nebenbestimmung Nr. II. 1.A: 7.1 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 2.10 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

- 1.2.3** ~~Besonders überwachungsbedürftige~~ **Gefährliche Abfälle**, auch solche die z.B. als Störstoffe aussortiert werden, müssen grundsätzlich in überdachten Bereichen oder entsprechenden dichten geschlossenen Containern gelagert werden. ~~(vgl. Nr. 6.1.6 der TA Abfall).~~

12. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 2.14 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

- 1.2.4** Bei der Annahme, Behandlung und Entsorgung von Altholz sind die Vorgaben der AltholzV zu beachten. Durch Sichtkontrolle und Sortierung ist das Altholz den für den vorgesehenen Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen und Störstoffe auszusortieren. Bei Verdacht auf Teerölbehandlung ist Altholz der Altholzkategorie A IV zuzuordnen und unter dem Abfallschlüssel 19 12 06* „Holz, das gefährliche Stoffe enthält“ zu entsorgen. ~~Monochargen von A IV-Holz, die nicht sortiert werden, sind in den zugewiesenen Lagerbereich zu verbringen.~~

1.3 Arbeitsschutz

13. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.15 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.3.10 Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Die ergänzenden Gefährdungsbeurteilungen nach BetrSichV, GefStoffV und BioStoffV sind entsprechend umzusetzen.

Die bereits bestehende Gefährdungsbeurteilung ist auf die neue Gegebenheiten zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Ebenso dürfen mit der Durchführung von Messungen nur Personen beauftragt werden, die über die dafür notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

1.4 Immissionsschutz

14. Folgende Nebenbestimmung Nr. 5.2 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

1.4.2 Die ~~Baumischabfallaufbereitungsanlage~~ **Anlagen** einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen ~~ist~~ **sind** so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

15. Folgende Nebenbestimmung Nr. 5.7 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

1.4.3 Durch den ~~Sortiervorgang~~ **Betrieb der Anlagen** dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung die im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Shelterbereich C - West“ festgesetzten flächenbezogenen Immissionsrichtwerte für Geräusche für den maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden:

tags:	70 dB(A)
nachts:	60 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm.

1.5 Anforderungen an das Personal

16. *Folgende Nebenbestimmung Nr. II.1 A 8.1 des Bescheides vom 13.07.1998 und Nr. 6.1 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.5.1 Der Betreiber der ~~Baumischabfallaufbereitungsanlage~~ **Anlagen** muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen (~~vgl. Nr. 6.3 der TA Siedlungsabfall~~). Die Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen.

17. *Folgende Nebenbestimmung Nr. I.1.7 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.5.2 Es ist ein ~~betriebsangehöriger~~ Betriebsbeauftragter für Abfall (Abfallbeauftragter; ~~§ 54 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG –~~ **§ 59 KrWG**) zu bestellen; die Bestellung ist der ~~Bezirksregierung Trier~~ **SGD Nord, Ref. 31**, anzuzeigen. Ein Wechsel der Person ist der ~~Bezirksregierung Trier~~ **SGD Nord, Ref. 31**, unverzüglich mitzuteilen.

18. *Folgende Nebenbestimmung wird neu eingefügt:*

1.5.3 Es ist ein **Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter; § 53 BImSchG)** zu bestellen; die Bestellung ist der **SGD Nord, Ref. 31**, anzuzeigen. Ein Wechsel der Person ist der **SGD Nord, Ref. 31**, unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Brandschutz

19. *Folgende Nebenbestimmung Nr. I.C: 2.6 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.6.3 Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14 406, Teil 4, in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als zwei Jahre sein dürfen, durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft überprüfen und ggf. instandsetzen zu lassen. Zum Nachweis muss auf den Feuerlöschern jeweils nach der Instandhaltung ein Schild gemäß DIN 14 406, Teil 4, angebracht werden. Auf die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 wird verwiesen.

Es ist ein „Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a) Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind.
 - Intern – Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - Extern – öffentliche Aufgabenträger
- b) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095
- c) Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 – Teil 1 und 2
- d) Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen
- e) Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

Die Pläne sind mit der **KV BIT, Referat Brandschutzdienststelle**, abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

20. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 7.1 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.6.5 Der vorhandene „Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ insbesondere der darin enthaltene Feuerwehrplan – ist im Einvernehmen mit der KV BIT (Brandschutzdienststelle) fortzuschreiben (siehe auch die Genehmigung der Bez.Reg. Trier vom 13.07.1998, Ziffer C 2.6). Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist der SGD Nord, ~~Reg. WAB Trier~~ vorzulegen.

21. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 1.6.6 wird neu eingefügt:*

1.6.6 Die im Formular 11.1 angegebenen 20 Feuerlöscher müssen der DIN EN 3 entsprechen und sind vorzugsweise in der Nähe von Ausgangstüren bzw. den Ausgängen ins Freie gut sichtbar und leicht zugänglich zu installieren.

22. *Nach Nebenbestimmungen 1.6 werden folgende Nebenbestimmungen neu eingefügt:*

1.7 Naturschutz

1.7.1 In der im Bebauungsplan dargestellten privaten Grünfläche dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.

1.7.2 Die Flurstücke sind entsprechend dem vom Büro Sonntag aufgestellten und vorgelegten Freiflächengestaltungs- und Bepflanzungsplan in der Fassung vom 08.03.2013 zu bepflanzen.

1.8 Altlasten

23. *Folgende Nebenbestimmung Nr. II.1.C:a des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.8.1 Erdarbeiten im Bereich der bekannten Altlasten sind durch einen Gutachter fachlich überwachen zu lassen. Der Beginn der Arbeiten ist dem ~~StAWA~~ **SGD Nord, Reg. WAB TR**, anzuzeigen.

24. Folgende Nebenbestimmung Nr. II.1.C:b des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

1.8.2 Bodensanierungsmaßnahmen sind mit dem ~~Bundesvermögensamt Trier~~ **Bundesamt für Immobilienaufgaben (BImA)** und dem ~~StAWA Trier~~ **der SGD Nord, Reg. WAB TR**, vorab abzustimmen.

1.9 Grundstücksentwässerung

25. Folgende Nebenbestimmung Nr. 3 der nachträglichen Anordnung vom 15.11.2001 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

1.9.2 Baumischabfälle, Sperrmüll, ~~und~~ hausmüllähnliche Gewerbeabfälle **und sonstige Abfälle, die zu einer Gewässer- oder Bodenverunreinigung führen können**, dürfen nur niederschlagsgeschützt gelagert werden. Die Ableitung von Sickerwässern aus den **entsprechenden** Lagerbereichen (~~Sheltern~~) in die Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig.

Auf unbefestigten Flächen dürfen nicht gefährliche Abfälle in Containern/Behältnissen nur zur kurzzeitigen Bereitstellung zur Abholung gelagert werden.

Die Behandlungsfläche **der Sortieranlage und die Behandlungsfläche der HGT-Anlage** einschließlich die Behandlungsflächen eventueller Nebenanlagen sind von den übrigen Verkehrsflächen sowie den angrenzenden Grünflächen hydraulisch abzugrenzen. Das auf den Behandlungsflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach der Anlage 1 der Indirekteinleiterverordnung dem Herkunftsbereich 10 a (Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen, Lagerung, Umschlag und Abfüllen von Chemikalien)

zuzuordnen. Die Ableitung des anfallenden Abwassers hat in das Schmutzwassersystem des Gewerbegebietes Flugplatz Bitburg zu erfolgen.

~~Auflagen und Nebenbestimmungen zur Einleitung des Abwassers werden in der Genehmigung nach § 55 LWG festgelegt.~~

26. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 4 der nachträglichen Anordnung vom 15.11.2001 und Bescheid vom 03.04.2002 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.9.3 Das im Bereich der Anlage zur Aufbereitung und Lagerung von Bauschutt und Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen anfallende Niederschlagswasser **sowie das aus dem Bereich des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle anfallende Niederschlagswasser** ist Teich 3 zuzuführen. Der Teich ist so zu konzipieren, dass aufgrund der Verweildauer des Niederschlagswassers in dem Teich eine Sedimentation der im Zulaufwasser enthaltenen mineralischen Stoffe erfolgen kann. Sofern Niederschlagswasser aus dem Bereich dieser Anlage Teich 4 zugeführt wird, ist dieser entsprechend zu konzipieren. Die Teiche 2, 3 und 4 sind als Absetzbecken / Schlammfänge auszubilden. Die Anlagenteile der Entwässerungseinrichtungen sind entsprechend den geltenden Regelwerken zu bemessen und nachzuweisen.

Das Niederschlagswasser darf nicht verunreinigt sein, insbesondere muss es frei sein von Fetten, Ölen, Benzin, Jauche, giftigen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen.

In Regenwasserkanälen oder Gräben abfließendes Niederschlagswasser darf nicht durch Fehlan schlüsse mit Schmutzwasser verunreinigt werden.

Bei Einleitungen in Gewässer ist im Ablauf von Abscheideranlagen folgender Grenzwert einzuhalten:

- Kohlenwasserstoffe, gesamt 10 mg/l

27. Folgende Nebenbestimmung Nr. II.1.C des Bescheides vom 13.07.1998 wird aufgehoben:

Wasserversorgung

~~Die Wasserversorgung des gesamten Flugplatzes wird zur Zeit mit Trinkwasser nach amerikanischem Standard sichergestellt. Bis zur Versorgung des Flugplatzes mit Trinkwasser nach deutschem Standard (Trinkwasserverordnung) ist zur Bereitung von Speisen und Getränken in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Abteilung Gesundheitswesen, 54634 Bitburg, ein Eigenbevorratung vorzunehmen.~~

1.10 Information und Dokumentation

28. Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.1 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.200 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

1.10.2 Betriebsordnung

Innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung ist eine Betriebsordnung gemäß ~~Nr. 6.4.1 TA Siedlungsabfall~~ zu erstellen. Die Betriebsordnung hat mindestens zu enthalten:

- maßgebliche Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
- Arbeitsabläufe/Arbeitsanweisungen
- Schutzmaßnahmen (Umgang mit Gefahrstoffen, Löschmitteln etc., Erste Hilfe, Hinweise auf Rauch-, Ess- und Trinkverbot).

Die Betriebsordnung ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Betriebsordnung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb der v.g. Frist in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Sie ist **regelmäßig** fortzuschreiben.

29. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.2 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.2001 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.10.3 Betriebshandbuch

Innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft dieser Anordnung ist ein Betriebshandbuch ~~gemäß Nr. 6.4.2 TA Siedlungsabfall~~ zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der **jeweiligen** Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals ~~gemäß Nr. 6.3 TA Siedlungsabfall~~, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ~~nach Nrn. 6.4.3 und 6.4.4 TA Siedlungsabfall~~ festzulegen.

30. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.3 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.2001 wird wie folgt neu nummeriert:*

1.10.4 Betriebstagebuch

31. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.3.1 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.2001 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.10.4.1 Inhalt des Betriebstagebuches

Es ist ein Betriebstagebuch ~~nach Nr. 6.4.3 TA Siedlungsabfall~~ zu führen, welches alle für den Betrieb der ~~Behandlungsanlage~~ **jeweiligen Anlage** wesentlichen Daten zu enthalten hat, insbesondere:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle ~~nach Nr. 6.2.2 Buchstaben a bis c TA Siedlungsabfall~~ mit Angabe der Herkunft,

- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen etc,
- c) Daten über die abgegebenen Abfälle (Verbleib, Menge),
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und –messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- i) Daten über zurückgewiesene Abfälle nach ~~Nr. 6.2.2 Buchstaben a bis e TA Siedlungsabfall~~ mit Angabe der Herkunft und des Entsorgungsweges.
- j) Ermittlung der monatlichen Verwertungsquoten (§ 5 Abs. 4 GewAbfV) und die Jahres-Verwertungsquoten (§ 10 Abs. 1 GewAbfV).**

Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

32. Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.3.2 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.2001 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

1.10.4.2 Führung des Betriebstagebuches

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der ~~Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen~~ **jeweiligen Anlage** mindestens wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Für den Umgang mit Gewerbeabfällen nach § 1 GewAbfV ist das Betriebstagebuch auch nach § 10 GewAbfV zu führen. Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdkontrollen sind im Betriebstagebuch festzuhalten,

ebenso die Ermittlung der monatlichen Verwertungsquoten (§ 5 Abs. 4 GewAbfV) und die Jahres-Verwertungsquoten (§ 10 Abs. 1 GewAbfV). Für das Betriebstagebuch gelten die Aufbewahrungsfristen der Gewerbeabfallverordnung.

33. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.3.3 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.2001 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.10.4.3 Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord bzw. der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier (~~SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier~~) vorzulegen.

34. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.4 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.2001 wird wie folgt neu nummeriert:*

1.10.5 Informationspflichten gegenüber der Behörde

35. *Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.4.1 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.2001 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.10.5.1 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der SGD Nord, **Ref. 31**, ~~Regionalstelle WAB Trier~~ unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern (insbesondere gegenüber der ~~Kreisverwaltung Bitburg-Prüm~~ **KV BIT**) bleiben unberührt.

36. *Folgende Nebenbestimmung Nr. I.1.6 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

1.10.5.2 Über unvorhergesehene Ereignisse wesentlicher Bedeutung ist die ~~Bezirksregierung Trier~~ **SGD Nord, Ref. 31**, unverzüglich zu informieren. Ein schriftlicher Bericht über Ereignis, Ursachen, Maßnahmen, etc. ist spätestens 3 Tage nach dem Ereignis der ~~Bezirksregierung Trier~~ **SGD Nord, Ref. 31**, vorzulegen.

37. Folgende Nebenbestimmung Nr. 4.4.2 der nachträglichen Anordnung vom 22.08.2001 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

1.10.5.3 Jahresübersicht

Über die Daten der Nr. ~~4.3.4~~ **1.10.4.1** Buchstaben a, c, d, e, f, g, h, i **und j** ist von der Betreiberin der ~~Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen~~ **für jede Anlage getrennt** eine Jahresübersicht (**Inhalt und Gestaltung, siehe Anlage**) zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der SGD Nord ~~in 2-facher Ausfertigung~~ vorzulegen.

38. Nach Nebenbestimmungen 1.10 (Information und Dokumentation) werden folgende Nebenbestimmung Nr. 1.11 neu eingefügt:

1.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1.11.1 Betankung semimobiler Anlagen

1.11.1.1 Die Betankung semimobiler Anlagen (wie z. B. Brecheranlage, Siebanlage oder HGT-Mischanlage) aus Straßentankfahrzeugen, Aufsetztanks oder Tankcontainern darf nur im Vollschlauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf erfolgen.

1.11.1.2 Zur Vermeidung großer Schlauchlängen ist das Tankfahrzeug nahe des Tankeinfüllstutzens abzustellen. Unterhalb des Tankeinfüllstutzens ist eine Auffangwanne aufzustellen.

1.11.1.3 Bei Gefälle sind Maßnahmen gegen Fortrollen der Fahrzeuge zu treffen.

1.11.1.4 Der Tankvorgang ist ständig zu überwachen und mit größter Sorgfalt durchzuführen. Der Betankende hat sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.

1.11.2 Instandhaltung und Reparaturen

1.11.2.1 Arbeitsmaschinen und Anlagen sind so Instand zu halten, dass keine Tropfverluste entstehen. Undichtheiten sind unverzüglich zu beheben, verunreinigter Boden ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

1.11.2.2 Reparaturen und Wartungsarbeiten an Arbeitsmaschinen und semimobilen Anlagen sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Eintrag wassergefährdender Flüssigkeiten in den Untergrund zu vermeiden

1.11.3 Schadensfälle und Betriebsstörungen

1.11.3.1 Kleinleckagen/Tropfverluste wassergefährdender Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

1.11.3.2 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung

oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

39. *Folgende Nebenbestimmung der Nr. 2 des Bescheides vom 12.04.2006 werden wie folgt geändert und neu nummeriert:*

2. Sortieranlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0100)

2.1 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle

40. *Nebenbestimmung Nr. 2.1 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

2.1.1 Die Annahme und Lagerung der angelieferten Abfälle ist so durchzuführen, dass keine Gewässergefährdung davon ausgeht. Die Abfälle müssen in einem dichten und beständigem Lagerabschnitt und gegen Witterungseinflüsse geschützt **angenommen und** gelagert werden. Eine ungeschützte **Annahme und** Lagerung im Freien ist unzulässig. **(Siehe Betriebsbeschreibung Register 5 Seiten 4 und 5)**

41. *Nebenbestimmung Nr. 2.5 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

2.1.3 Es ist zu gewährleisten, dass die gelagerten Abfälle ihre Eigenschaften nicht so nachteilig verändern, dass sie für die Verwertung unbrauchbar werden. Die Annahme von Abfällen ist nur dann zulässig, wenn die weitere Entsorgung innerhalb einer Frist von 6 Monaten sichergestellt ist. ~~(vgl. TA Siedlungsabfall Nr. 8).~~

42. *Nebenbestimmung Nr. 2.9 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:*

2.1.5 Abfälle, die Asbest oder gefährliche Mineralfasern enthalten (mehr als nur einzelne, unauffällige Fehlwürfe), dürfen **auf der Sortieranlage** nicht angenommen werden. Bei der Vorsortierung dürfen solche Störstoffe, die gefährliche Fasern abgeben können (z.B. asbesthaltige Abfälle, Glas- und Mineralfaserabfälle) nur unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen aussortiert werden und müssen umgehend in geeignete staubdichte Behältnisse verpackt werden. Ein Sortieren oder Behandeln von Abfällen, die gefährliche Fasern enthalten, ist in der Sortieranlage unzulässig.

43. Nebenbestimmung Nr. 2.13 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

2.1.8 SGD Nord, **Ref. 31, Reg. WAB-TR** ist gemäß GewAbfV halbjährlich über die Ergebnisse der Fremdkontrollen unverzüglich zu unterrichten, bei Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb durch Mitteilung der Ergebnisse der jährlichen Überwachung nach § 13 der EfbV, die hierfür die Anforderungen der GewAbfV beinhalten muss.

44. Nebenbestimmung Nr. 2.14 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

2.1.9 Monochargen von A IV-Holz ~~die nicht sortiert werden sind in den zugewiesenen Lagerbereich zu verbringen.~~ **dürfen auf der Sortieranlage nicht angenommen werden.**

45. Nach Nebenbestimmung 2.20 des Bescheides vom 12.04.2006 werden folgende Nebenbestimmungen neu eingefügt und neu nummeriert:

2.1.15 Zugelassene Abfälle

2.1.15.1 Für die Sortieranlage (BE 0100) werden nur die in den folgenden Tabellen aufgeführten Abfälle unter den angegebenen Einschränkungen zu-

gelassen. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die einen höheren Anteil abtrennbarer Wert- bzw. Störstoffe enthalten, die in der Anlage aussortiert werden sollen. „Sortenreine“ Abfälle mit geringem Störstoffanteil sind in der BE 0100 nicht zugelassen.

AbfSchl	Abfallbezeichnung	Einschränkungen
	<u>Alle folgenden Abfallarten</u>	Keine sortenreine Abfälle mit geringem Störstoffanteil (< 5 Vol.-%)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten u. Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Keine „feinteiligen“ Abfälle wie Sägemehl, Späne etc. Getrennthaltung gem. Alt-holzV
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	Keine „feinteiligen“ Abfälle
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Getrennthaltung gem. Alt-holzV
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	
17 02 01	Holz	Getrennthaltung gem. Alt-holzV
17 02 02	Glas	Keine Vermischung mit anderen Abfällen, Aufbereitung nur als Monochargen.
17 02 03	Kunststoff	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme	Keine mineralischen Abfälle

	derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	Keine Vermischung mit anderen Abfällen, Aufbereitung nur als Monochargen.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennthaltung gem. Alt-holzV
20 01 39	Kunststoffe	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Nur aus gewerblicher Herkunft. Keine organischen, biologisch abbaubaren oder nassen Abfälle.
20 03 07	Sperrmüll	

2.1.15.2 Folgende Abfallarten dürfen nur dann mit Gewerbeabfällen gem. GewAbfV vermischt und gemeinsam aufbereitet werden, wenn sie aus der Sortierung solcher Gewerbeabfälle stammen:

AbfSchl	Abfallbezeichnung	Einschränkungen
	<u>Alle folgenden Abfallarten</u>	Keine sortenreine Abfälle mit geringem Störstoffanteil (< 5 Vol.-%)
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Getrennthaltung gem. Alt-holzV
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl.	Keine DSD-Sortierreste und

	Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme	keine Reste aus Hausmüll. Keine organischen, biologisch abbaubaren oder nasen Abfälle
--	---	--

2.1.15.3 Folgende Abfallarten dürfen nicht mit Gewerbeabfällen gem. GewAbfV vermischt und gemeinsam aufbereitet werden:

AbfSchl	Abfallbezeichnung	Einschränkungen
	<u>Alle folgenden Abfallarten</u>	Keine sortenreine Abfälle mit geringem Störstoffanteil (< 5 Vol.-%)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	Keine Vermischung mit anderen Abfällen, Aufbereitung nur als Monochargen.
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Keine natürlichen oder künstlichen Mineralfasern oder Glasfasern.

2.1.16 Annahme und Kontrolle von Abfällen

2.1.16.1 Alle eingehenden Abfälle (Input) sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Bei der Eingangskontrolle ist durch Sichtprüfung festzustellen, ob die Abfalleinstufung (Abfallschlüssel) richtig ist. Bei nicht richtig eingestuftem Abfällen ist der Abfallschlüssel zu korrigieren. Es ist zu prüfen, ob die Abfälle für die vorgesehene Zwischenlagerung bzw. Behandlung geeignet und zugelassen sind. Nicht geeignete oder nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen oder auf einer dafür vorgesehenen Fläche sicherzustellen. Die weitere Entsorgung ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Korrigierte Abfallschlüssel, zurückgewiesene oder sichergestellte Abfälle sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

- 2.1.16.2** Zur Kontrolle der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung hat der Betreiber eine Eigenkontrolle nach § 9 Abs. 2 - 4 GewAbfV durchzuführen und nach § 6 GewAbfV eine Fremdkontrolle sicherzustellen.
- 2.1.16.3** Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere die Getrennthaltung der Gewerbeabfälle von sonstigen Abfällen und die Annahme- und Ausgangskontrolle für jeden an- und ausgelieferten Abfall gemäß § 9 sind zu beachten. Abfallgemische nach GewAbfV dürfen keine biologisch abbaubaren Abfälle (Küchen- bzw. Speiseabfälle, Grünabfälle etc.) enthalten.
- 2.1.16.4** Abfälle dürfen nur dann zusammen behandelt und vermischt werden, wenn dadurch eine hochwertige Verwertung der Abfälle nicht behindert wird und der jeweilige Abfallentsorger diese Vermischung ausdrücklich wünscht. Nach dem KrWG hat die stoffliche Verwertung Vorrang vor der thermischen Verwertung. Die Abfälle sind so zu lagern und zu behandeln, dass die stoffliche Verwertung nicht verhindert wird.
- 2.1.16.5** Wenn gewerbliche Siedlungsabfälle mit den Abfallschlüsseln 20 01 01, 20 01 02, 20 01 39 und 20 01 40 bzw. Bau- und Abbruchabfälle mit den Abfallschlüsseln 17 02 02, 17 02 03, 17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11 und 17 01 07 gemeinsam erfasst wurden, müssen die einzelnen Abfallfraktionen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 2 GewAbfV in der Sortieranlage in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden, wie dies bei einer getrennten Erfassung möglich gewesen wäre.
- 2.1.16.6** Getrennt gesammelte Glasabfälle (AbfSchl 10 11 12, 17 02 02, 20 01 02) dürfen nicht mit anderen Abfällen gemeinsam gelagert bzw. aufbereitet werden, sondern sind als Monofractionen zu behandeln. In den zur Aufbereitung in der Sortieranlage vorgesehenen Abfallgemischen sollte Glas höchstens als Fehlwurf enthalten sein.

2.1.16.7 Holzabfälle sind gem. § 10 AltholzV nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen, zu lagern bzw. zu behandeln, um sie einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Die Getrennthaltung ist dann nicht erforderlich, wenn für den anschließenden Verwertungsweg auch bei gemeinsamer Erfassung, Lagerung und Behandlung eine schadlose und hochwertige Verwertung gewährleistet ist (z.B. thermische Verwertung in einer nach dem BImSchG genehmigten Anlage).

2.1.16.8 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der SGD Nord vom Anlagenbetreiber ein Konzept vorzulegen, wie die Getrennthaltung der gewerblichen Siedlungsabfälle und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemäß GewAbfV von anderen Abfällen bei Lagerung und Behandlung und wie die Ermittlung der Verwertungsquoten gemäß § 5 GewAbfV sichergestellt werden kann.

In diesem Konzept ist auch darzulegen, wie sichergestellt wird, dass nach Vermischung und gemeinsamer Aufbereitung von bestimmten Gewerbeabfällen die einzelnen Abfallfraktionen in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 GewAbfV).

2.1.17 Einstufung, Kontrolle, Entsorgung anfallender Abfälle (Output)

2.1.17.1 Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle gemäß GewAbfV dürfen einer anderen Anlage zur weiteren Vorbehandlung nur dann zugeführt werden, wenn die Einhaltung der Verwertungsquote nach § 5 Abs. 1 GewAbfV dort nachvollziehbar belegt werden kann (§ 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 GewAbfV).

2.1.17.2 Gemische, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden, dürfen keine biologisch abbaubaren Abfälle (Küchen- und Kantinenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle) und keine nicht brennbaren Abfälle (mineralische Abfälle, Glas, Keramik, Metalle) enthalten (§ 6 Ge-

wAbfV). Entsprechende Fehlwürfe müssen minimiert werden bzw. sind durch Vorbehandlung auszusortieren.

- 2.1.17.3** Bei der Sortierung entstehende Abfälle sind der Abfallgruppe 19 12 „Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.“ zuzuordnen.
- 2.1.17.4** Sortierreste, die nicht weiter sortiert werden können, sind dem Abfallschlüssel 19 12 12 (sonstige Abfälle, einschl. Materialmischungen, aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) zuzuordnen, wenn für diese Abfälle die Zuordnung zu einer charakteristischeren Abfallart nicht möglich ist. Diese Abfälle sind getrennt zu halten und grundsätzlich einer thermischen Behandlung bzw. einer energetischen Verwertung zuzuführen. Abweichende Entsorgungswege, z.B. in eine andere Sortieranlage, sind nur dann zulässig, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde, dass durch die weitere Behandlung in wesentlichem Umfang stofflich oder energetisch verwertbare Fraktionen aussortiert werden.
- 2.1.17.5** Eine Vermischung von Sortierresten (AbfSchl 19 12 12) mit anderen Stoffen oder Abfällen mit dem Ziel der Herstellung von Ersatzbaustoffen für Deponien, Straßenbaustoffen oder Verfüllmaterialien ist nicht zulässig.
- 2.1.17.6** Althölzer der Kategorie A I bis A III, die in der Anlage aussortiert wurden, sind unter dem Abfallschlüssel 19 12 07 "Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt (Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen [z.B. Sortieren, ...])" einzustufen.
- 2.1.17.7** Aussortierte Holzabfälle, die Althölzer der Kategorie A IV (z.B. mit Teeöl- oder Holzschutzmittelbehandlung) enthalten, sind unter dem Abfallschlüssel 19 12 06* einzustufen. Der Abfallschlüssel 17 02 04* kann

nur verwendet werden, wenn es sich ausschließlich um Althölzer aus Bau- und Abbruchabfällen handelt.

- 2.1.17.8** Das zur weiteren Entsorgung abzugebende Altholz ist nach Altholzkatégorie und Menge zu deklarieren. Für die Deklaration ist der Anlieferungsschein gem. Anhang VI der AltholzV zu verwenden. Alternativ kann die Deklaration auch mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten.
- 2.1.17.9** Bei der Abgabe von Altholz zur stofflichen Verwertung sind die Anforderungen des § 6 und der Anhänge I und II der AltholzV einzuhalten. Bei der Abgabe von Altholz zur energetischen Verwertung sind die Anforderungen des § 7 AltholzV einzuhalten. Die Abgabe von Altholz der Kategorien A III und A IV zur energetischen Verwertung in Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist nicht zulässig.
- 2.1.17.10** Altholz, das nicht energetisch oder stofflich verwertet wird, ist einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.
- 2.1.17.11** Von den hergestellten Ersatzbrennstoffen ist für jede EBS-Fraktion monatlich eine Sammelprobe zu erstellen und durch ein beauftragtes Fremdlabor untersuchen zu lassen. Zur Herstellung der Sammelprobe ist arbeitstäglich eine Einzelprobe aus dem kontinuierlich fallenden Abfallstrom am Abwurfband zu entnehmen und zu einer Sammelprobe zusammenzuführen. Bei der Probenmenge und der Probenaufbereitung sind die Vorgaben der LAGA PN 98 zu beachten. Folgende Parameter sind zu untersuchen: Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges., Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zink, Zinn, Heizwert, Chlor (weitere Parameter je nach Vorgabe der vorgesehenen Verwertungsanlage). Ein Teil der Mischprobe ist als Rückstellprobe bis zum Abschluss der Verwertung aufzubewahren. Die Analyseergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.17.12 Der Betreiber kann nach einjähriger Betriebserfahrung den Umfang der Kontrolluntersuchungen von der Genehmigungsbehörde überprüfen und ggf. anpassen lassen. Grundlage ist die vorzulegende Jahresübersicht.

2.2 Arbeitsschutz

46. Nebenbestimmung Nr. 4.2 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

2.2.1 Zum Nachweis, dass die eingesetzte Anlage zur Aufbereitung von ~~Baumisch-, Gewerbeabfall und Sperrmüll~~ **Sortieranlage** (Gesamtanlage) den Anforderungen der 9. Verordnung zum Gerätesicherungsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, ist die EG-Konformitätserklärung hier vorzulegen.

47. Nebenbestimmung Nr. 4.7 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

2.2.5 An den Arbeitsplätzen darf der technische Kontrollwert nach der TRBA 244 **214** von 50.000 Kolonie bildende Einheiten (KBE) mesophiler Schimmelpilze/m³ Luft nicht überschritten werden.

2.3 Immissionsschutz (s. Lesefassung)

2.4 Brandschutz

48. Nebenbestimmung Nr. II.1.C.2.1 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert

2.4.1 Entsprechend den vorgelegten Unterlagen werden in den Sheltern unbehandelter Sperrmüll und Gewerbeabfall sowie aussortierte Wertstoffe gelagert. Somit ist in den Sheltern eine hohe Brandlast vorhanden.

~~In den Shaltern sind Lagerblöcke durch mind. 5 m breite Gassen zu trennen. Diese Gassen sind von brennbaren Stoffen freizuhalten. Die max. Stapelhöhe darf 3 m nicht überschreiten.~~

Für die zeitweise Lagerung von Abfällen innerhalb der Shaltern 6066, 6068 und 6070 darf eine Lagerhöhe von 4 m nicht überschritten werden. Die maximal zulässige Lagerhöhe ist an den Seitenwänden auf der gesamten Wandfläche durch eine waagerechte dauerhafte Markierung kenntlich zu machen. Der Zugangsbereich der Shelter ist in der vollen Breite und in einer Tiefe von mindestens 5 Metern frei zu halten. Der freizuhaltende 5-m-Bereich ist entweder mit einer dauerhaften Bodenmarkierung oder durch senkrechte Markierungen an den Seitenwänden zu kennzeichnen. Die Markierungen sollen in einer hellen Farbe und einer Mindeststrichbreite von 10 cm erfolgen.

49. Nebenbestimmung Nr. 7.2 des Bescheides vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

2.4.4 Bei der Lagerung brennbarer Abfälle sind die einzelnen Lagerblöcke so anzulegen, dass eine maximale Lagerfläche von 400 m² und eine maximale Lagerhöhe von 4 m nicht überschritten werden. Die Breite der Gassen und Freiflächen zwischen den einzelnen Lagerblöcken darf 5 m nicht unterschreiten.

50. Folgende Nebenbestimmungen Nr. 2.4.5 bis 2.4.10 werden neu eingefügt:

2.4.5 In den Shaltern 6067 und 6069 links und rechts der Sortieranlage (Phase 2) darf eine Lagerhöhe von 4 m nicht überschritten werden. Die maximal zulässige Lagerhöhe ist an den Seitenwänden auf der gesamten Wandfläche durch eine waagerechte dauerhafte Markierung kenntlich zu machen. Der Zugangsbereich der Shelter ist in der vollen Breite und in einer Tiefe von mindestens 5 Metern frei zu halten. Der freizuhaltende 5-m-Bereich ist entweder mit einer dauerhaften Bodenmarkierung oder durch senkrechte

Markierungen an den Seitenwänden zu kennzeichnen. Zusätzlich sind die Abwurfstellen unter den Transportbändern arbeitstäglich nach Schichtende oder längeren Arbeitsunterbrechungen in einem Radius von 5 m gemessen in der Lotrechten von der Mitte der Abwurfkante des jeweiligen Abwurfbandes gänzlich von jeglichen Abfällen zu räumen. Dieser Bereich ist durch eine dauerhafte Bodenmarkierung kenntlich zu machen. Die Markierungen sollen in einer hellen Farbe und einer Mindeststrichbreite von 10 cm erfolgen.

2.4.6 Die als Sperrzone vor den Shaltern 6067 und 6069 sowie der Sortierhalle (Phase 2) ausgewiesene Fläche ist von jeglicher Lagerung frei zu halten und mit einer dauerhaften Bodenmarkierung zu kennzeichnen. Die Markierungen sollen in einer hellen Farbe und einer Mindeststrichbreite von 10 cm erfolgen.

2.4.7 Die beiden Brandgassen in der Annahme- und Vorbehandlungshalle (Phase 1) sind mit einer dauerhaften Bodenmarkierung zu kennzeichnen. Die Markierungen sollen in einer hellen Farbe und einer Mindeststrichbreite von 10 cm erfolgen.

2.4.8 In der Annahme- und Vorbehandlungshalle (Phase 1) darf eine Lagerhöhe von 4 m nicht überschritten werden. Die maximal zulässige Lagerhöhe ist beiderseits an der Brandwand und den Seitenwänden auf der gesamten Wandfläche durch eine waagerechte dauerhafte Markierung kenntlich zu machen. Die Markierungen sollen in einer hellen Farbe und einer Mindeststrichbreite von 10 cm erfolgen.

2.4.9 Die beiden vorhandenen Notausgänge an der Rückseite der Sortierhalle (Phase 2) müssen weiterhin nutzbar sein (siehe Planeintragung - Lageplan BRG-LP-20120109 Register 4).

2.4.10 Zur Verhinderung der gegenseitigen Brandübertragung von „Shelter 6069“ und dem „Lagerplatz für Altholz A I - A II“ (Ecküberschlag) ist von der inneren Ecke der beiden baulichen Anlagen eine 5 m lange und 5 m

hohe feuerbeständige Wand zu errichten (siehe Planeintragung - Lageplan BRG-LP-20120109 Register 4). Die maximale Lagerhöhe von 4 m darf bei der Altholzlagerung nicht überschritten werden.

3 Bauschuttzubereitungsanlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0200)

3.1 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle

51. Nebenbestimmung Nr.II.1. A: 1 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

~~3.1.1 Zugelassene Stoffe (Positivkatalog)~~

~~Sofern im Weiteren nichts Gegenteiliges bestimmt wird, dürfen die in der Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Bauabfälle bzw. Baureststoffe angenommen und in der Anlage zu Recyclingbaustoffen aufbereitet werden.~~

3.1.1 Zugelassene Stoffe

Es dürfen nur unbelastete bzw. nicht verunreinigte Bauabfälle angeliefert, gelagert und aufbereitet werden.

Die Annahme gefährlicher Abfälle ist unzulässig.

Die Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall ist gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" vom 12.10.2009 vorzunehmen.

52. Nebenbestimmung Nr. II.1.A: 2 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

3.1.2 Getrennthaltung

~~Angelieferte und aufbereitete Massen sind getrennt nach dem beabsichtigten Verwendungszweck zu lagern.~~

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind die o.g. Abfallfraktionen soweit wie möglich getrennt zu halten, zu lagern, zu befördern und zu verwerten.

Eine Vermischung von Abfallfraktionen unterschiedlicher Belastungsstufen zum Zweck der Aufbereitungs- und Verwertungsfähigkeit ist nicht zulässig (Verdünnungsverbot).

53. Nebenbestimmung Nr. II.1.A: 3 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

3.1.3 Eingangskontrolle

Die angelieferten Massen sind bei der Anlieferung bzw. Lagerung auf der Schüttfläche einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Werden unzulässige Materialien angeliefert, ist die Annahme zu verweigern; in Zweifelsfällen sind die Massen zurückzuweisen.

Für die Eingangskontrolle ist sachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen.

~~Unbelasteter Straßenaufbruch~~

~~Unbelasteter Straßenaufbruch darf nur angenommen und aufbereitet werden, wenn dem Personal die Unschädlichkeit (pech- und schadstofffrei) der Massen nachgewiesen wird. Der Nachweis kann grundsätzlich durch qualitative oder halbquantitative chemische Analysen mittels~~
~~— Dünnschichtchromatographie mit Fluoreszenzdetektion (DC),~~
~~— Gaschromatographie (GC) oder~~
~~— Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC)~~
~~für jede einzelne Baumaßnahme geführt werden.~~

~~Bei Kleinanlieferungen (weniger als 10 t je Baumaßnahme) genügt die Kontrolle mittels Schnelltestgerät und Plausibilitätskontrolle (z.B.: Alter des Materials).~~

Die angelieferten Abfälle sind sowohl im Eingangsbereich als auch nach Entladung durch Sichtkontrolle und ggf. weitere organoleptische Prüfung (Aussehen, Farbe, Geruch, Konsistenz) zu kontrollieren. Ladungen, bei denen Störstoffe erkannt oder vermutet werden, sind vor der weiteren Verarbeitung bzw. Verwendung zur Kontrolle auszubreiten.

- a) Werden gefährliche Bestandteile wie z.B. Asbest (einschließlich Zementasbest), PCB-haltige Fugenvergussmassen, PAK-belastete Kleber und Dachpappen, Glas- und Steinwolle, Kabel, belastete Hölzer, festgestellt, die darauf schließen lassen, dass keine getrennte Erfassung durchgeführt wurde, ist der Abfall zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- b) Auch andere Abfälle, wie z. B. Holz, Folie und Baumischabfälle sind zurückzuweisen. Mit solchen Abfällen erkennbar verunreinigte Mineralstoffe sind ebenfalls zurückzuweisen.
- c) Erkennbare nicht zugelassene Abfälle sind auszusortieren. Die aussortierten Stoffe sind in Betriebsbereichen BE 0300 oder BE 0400 zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- d) Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02) dürfen nicht in der BE 0200 angenommen werden und sind, da diese für eine Mitbehandlung in einer Bauschuttzubereitungsanlage nicht geeignet sind, in der BE 0500 zwischenzulagern.

Vereinzelt aussortierte Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur so gelagert werden, dass ein Zutritt von Niederschlagswasser ausgeschlossen ist.

Straßenaufbruch darf in der BE 0200 nur angenommen werden, wenn kein teerhaltiges Material enthalten ist. Dies ist durch Stichproben und in Zweifelsfällen durch eine Identifikationsanalyse sicherzustellen.

len. Diese kann mittels Lackansprühverfahren mit geeignetem farblosem Lack und UV-Fluoreszenzdetektion erfolgen. Weitere Verfahren sind im "FGSV-Arbeitspapier Nr. 27/2, Ausgabe 2000" beschrieben. Das Ansprühverfahren mittels Weißlack ist nicht zulässig.

Vereinzelt oder im Nachhinein als teerhaltig erkannter oder verdächtiger Straßenaufbruch ist zu separieren und vor dem Zutritt von Niederschlagswasser geschützt in die BE 0300 oder die BE 0400 zu verbringen.

54. Nebenbestimmung Nr. II.1.A:5 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

3.1.4 Umweltverträgliche Verwertung

~~Der Abnehmer des Recyclingbaustoffes ist auf geeignete Art und Weise auf Folgendes hinzuweisen:~~

~~Es dürfen nur Recyclingbaustoffe verwendet werden, die nachweislich unbelastet sind. Einzelheiten, insbesondere Einsatzmöglichkeiten, zulässige Verwertungsgebiete, Grenzwerte und Nachweispflichten, werden in der Verwaltungsvorschrift „Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen“ vom 20.01.1993 (MinBl. S. 227) geregelt.“~~

Die erzeugten Recyclingmaterialien müssen umweltverträglich sein.

Die für die Verwertung vorgesehenen Recyclingbaustoffe und Böden sind vor Abgabe gemäß den Technischen Regeln der LAGA, in der jeweils aktuellsten Fassung, zu untersuchen.

Es gelten folgende Regelwerke:

e) **Allgemein**

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen

Teil I., Stand z.Z. Nov. 2003

f) für Bodenmaterial

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen

Teil II., Stand z.Z. Nov. 2004, (TR Boden)

g) für Bauschutt/ Recyclingmaterial

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen Teil II. Kapitel 1.4, Stand z.Z. Nov. 1997, (TR Bauschutt).

h) für Probenahme und Analytik

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen

Teil III., Stand z.Z. Nov. 2004

Boden ist im Feststoff und Eluat auf die in den Tabellen II.1.2-4 und II.1.2-5 genannten Parameter der TR Boden zu beproben.

Die dort genannten Fußnoten sind zu beachten.

Das Recyclingmaterial ist im Feststoff und Eluat auf die in den Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 genannten Parameter der TR Bauschutt zu beproben.

Die dort genannten Fußnoten sind zu beachten.

55. Nebenbestimmung Nr. II.1.A:6 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

3.1.5 Güteüberwachung:

~~Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit und Qualität des Recyclingbaustoffes ist eine kontinuierliche Güteüberwachung des Materials zu führen. Art und Umfang der Güteüberwachung richtet sich nach dem jeweiligen Anwendungsbereich des Recyclingbaustoffes.~~

Es ist eine Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführen. Die Fremdüberwachung ist vierteljährlich / fallbezogen bei der Aufbereitung durch eine qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle vorzunehmen.

Das Bodenmaterial bzw. der Recyclingbaustoff sind vor der Verwertung fallbezogen zu untersuchen. Die Einzelheiten sind den Untersuchungskonzepten in den jeweiligen Technischen Regeln zu entnehmen. Die zu verwertenden Chargen müssen die jeweiligen Zuordnungswerte einhalten. Toleranzen sind unzulässig.

3.1.5.1 Verwertung im Erd- und Straßenbau von Recyclingbaustoffen

56. Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides vom 13.07.1998 werden gestrichen:

3.1.5.1.1 gestrichen

Nr. II.1.A:6.1.1

~~Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit (s. NB 3.1.5.1.5) ist der Recyclingbaustoff einer Güteüberwachung zu unterziehen, die analog zu den „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau, RG Min-StB“ aufgebaut ist.~~

~~Der Umfang der durchzuführenden Prüfungen im Rahmen von Eignungsnachweis und Eigenüberwachung richtet sich nach dem „Merkblatt über die Verwendung von industriellen Nebenprodukten im Straßenbau – Teil: Wiederverwendung von Baustoffen“, Ausgabe 1985, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln.~~

~~Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen mindestens zweimal jährlich erfolgen.~~

3.1.5.1.2 gestrichen

Nr. II.1.A:6.1.2

~~Der Eignungsnachweis und die Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind von Prüfstellen, die nach den „Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, RAP Stra“ anerkannt sind, durch-~~

zuführen.

Die mit der Überwachung befasste Prüfstelle kann sich eines geeigneten Instituts zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit (s. NB 3.1.5.1.5) bedienen.

3.1.5.1.3 gestrichen

Nr. II.1.A:6.1.3

Probenahmen sind von der anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

57. Nebenbestimmung Nr. II.1.A:6.1.4 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert:

3.1.5.1.4 Die Analysen sind nach den im Anhang zur Verwaltungsvorschrift „Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen“ vom 20.01.1993 aufgeführten Verfahren vorzunehmen. Bei der Herstellung des Eluats sind folgende Ergänzungen/Abweichungen zu berücksichtigen:

- Untersuchung der zur Auslieferung kommenden Körnung
Bei Hochofenstückschlacke (HOS), Hüttensand (HS), LD-Schlacke (LDS) und Elektroofenschlacke (EOS) ist die Körnung 8/11,2 mm repräsentativ.
- Probemengen in Abhängigkeit vom Größtkorn.
Größtkorn < 11,2 mm — ca.100 g
Größtkorn 11,2 – 22,4 mm ca.1.000 g
Größtkorn > 22,4 mm — ca.3.000 g
- Eluierung mehrerer Teilproben ist zulässig, vereinen der Teilproben vor Weiterbehandlung.
- Nennvolumen der Weithalsflasche je nach Probenmenge, mind. 2.000 ml
- Filtration über 0,45 µm Membranfilter.

Die Probenahme aus der Halde für die Überwachung ist die Probenahmerichtlinie LAGA PN 98 anzuwenden. Die Probenahmeprotokolle und Untersuchungsberichte sind in das Betriebstagsbuch einzustellen.

58. Nebenbestimmung Nr. II.1.A:6.1.5 und Anlage 3 des Bescheides vom 13.07.1998 werden wie folgt geändert und neu nummeriert:

3.1.5.1.5 Umweltverträglichkeit

Der Recyclingbaustoff muss die in der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Grenzwerte einhalten. Zur umweltverträglichen Verwertung von Recyclingbaustoffen im Erd- und Straßenbau sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Parameter	Grenzwert	Einheit
In der Originalsubstanz		
Kohlenwasserstoffe ²	300	mg/kgTS
Im Eluat		
Kohlenwasserstoffe	0,5	mg/l
pH-Wert	5,5-12	---
El.-Leitfähigkeit	300	mS/m
DOC	20	mg/l
PAK ¹	0,001	mg/l
Phenole ¹	0,05	mg/l
AOX	0,05	mg/l
Arsen	As	0,1 mg/l
Blei	Pb	0,1 mg/l
Cadmium	Cd	0,02 mg/l
Chrom (gesamt)	Cr	0,1 mg/l
Chrom (VI) ¹	Cr	0,05 mg/l
Kupfer	Cu	0,3 mg/l
Nickel	Ni	0,1 mg/l
Quecksilber	Hg	0,005 mg/l
Zink	Zn	0,5 mg/l
Cyanid (gesamt) ¹	CN	0,1 mg/l
Cyanid (leicht freisetzbar) ¹	CN	0,01 mg/l

Nitrat	NO ₃	50	mg/l
--------	-----------------	----	------

~~¹ Im Verdachtsfall zu untersuchen (nach Trinkwasserverordnung).~~

~~² Bei asphalthaltigen Bauabfällen muss die Prüfung im Eluat erfolgen.~~

Hinweis:

~~Die Tabelle entspricht der Tabelle 1 der Verwaltungsvorschrift „Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen“ vom 20.01.93.~~

Die Zuordnungswerte Z 1.1 der in 3.1.4 genannten LAGA-Tabellen sind grundsätzlich einzuhalten. Die analytischen Verfahren haben sich an den Vorgaben der o.g. Technischen Regeln der LAGA, (vgl. 3.1.4) zu orientieren.

59. Nebenbestimmung Nr. II.1.A:6.1.6 des Bescheid vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert und neu nummeriert

~~**3.1.5.1.6** Die Ergebnisse der Güteüberwachung sind dem Auftraggeber zu Verfügung zu stellen.~~

Die Ergebnisse der Güteüberwachung bzw. die Untersuchungsergebnisse der Einstufungsuntersuchungen sind dem Materialverwerter zur Verfügung zu stellen.

Abnehmer von Recyclingbaustoffen sind in geeigneter Art und Weise auf folgendes hinzuweisen (Produktverantwortung):

Der Einbau von Recyclingbaustoffen in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten ist in Rheinland-Pfalz unzulässig. Darüber hinaus ist bei der Verwertung das ALEX-Infoblatt Nr. 26 zu beachten, insbesondere im Bezug auf Einsatzmöglichkeiten, zulässige Verwertungsgebiete, Zuordnungswerte und Nachweispflichten.

60. Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides vom 13.07.1998 werden gestrichen:

3.1.5.2 gestrichen

Nr. II.1.A:6.2

~~Verwertung im Hochbau, in der Baustoffindustrie oder der Deponietechnik~~

3.1.5.2.1 gestrichen

Nr. II.1.A:6.2.1

~~Sollen Recyclingbaustoffe für Sauberkeitsschichten unter Gebäuden, für Wegebau, Unterbau und Abdeckungen in der Deponietechnik oder dergleichen verwendet werden, gilt Nr. 3.1.5.1 sinngemäß.~~

61. Nebenbestimmung Nr. II.1.B:4.2 des Bescheides vom 13.07.1998 wird gestrichen:

3.1.5.3 gestrichen

Nr. II.1.B:4.2

~~Bei der Verwertung von Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen“ vom 20.01.1993 zu beachten, insbesondere die festgesetzten Zuordnungswerte und Nachweisverfahren.~~

62. Nebenbestimmung Nr. II.1.A:7.1 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert:

3.1.5.4 ~~Aussortierte Fremdstoffe (z.B. Teerpappe, Asbestzementabfälle) sind in Containern~~ **den entsprechend hierfür zugelassenen Bereichen** zu lagern; diese sind vor Niederschlag zu schützen.

4. HGT-Anlage – Anlagenbezogene Bestimmungen (BE 0300)

4.1 Annahme, Lagerung, Behandlung und Abgabe der Abfälle

63. Nebenbestimmung Nr. II.1.A:4.1 des Bescheides vom 13.07.1998 wird wie folgt geändert:

- 4.1.1 Das ~~„Merkblatt für die Verwertung von Ausbauasphalt und pechhaltigem Straßenaufbruch in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln (FGSV 826 vom Juli 1994)“ und der Merkblattentwurf des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz vom 03.05.1995 zur „Einstufung und Verwertung von Straßenaufbruch (Ausbauasphalt, pechhaltiger Straßenaufbruch)“~~ sind zu beachten.

Teerhaltiger Straßenaufbruch ist entsprechend der „Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB 01) in der aktuellen Ausgabe sowie der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen“ – Stand August 2008, herausgegeben vom Arbeitskreis Straßenabfälle zu verwerten bzw. zu entsorgen.

64. Folgende Nebenbestimmungen 4.1.2 bis 4.1.7 werden neu eingefügt:

- 4.1.2 **Der AVV 17 01 06* (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten) darf in der BE 0300 nur angenommen werden, wenn dieser für die Verwertung von HGT geeignet ist und die Einstufung als gefährlicher Abfall ausschließlich aufgrund der enthaltenen PAK vorgenommen wurde. Sonstige Schadstoffe, die für sich allein zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall führen würden, dürfen nicht enthalten sein.**
- 4.1.3 **Die Herstellung von HGT (hydraulisch gebundener Tragschicht) darf lediglich mit Zement erfolgen.**
- 4.1.4 **Etwaig ausgetretener Zement ist umgehend zu beseitigen.**
- 4.1.5 **Das Brechen und die Verarbeitung von kohlenteeerhaltigen Material auf der befestigten Fläche darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Bei Nieder-**

schlagswetter sind Arbeiten einzustellen. Die Lagerung des Straßenaufbruches darf ausschließlich im Shelter 6064 erfolgen.

- 4.1.6 Auf der Freifläche liegendes gebrochenes kohlenteeerhaltiges Material ist bei plötzlich einsetzendem Regen unverzüglich aufzunehmen und in den Shelter zu verbringen. Ferner ist die Fläche unmittelbar mittels Saug-Kehrmaschine zu reinigen.**
- 4.1.7 Beim Brechen sowie bei der Verarbeitung von kohlenteeerhaltigem Material sind die betreffenden Flächen mittels Saug-Kehrmaschine je nach Bedarf mehrmals täglich zu reinigen. Fehlwürfe sind unverzüglich aufzunehmen.**

4.2 Arbeitsschutz (s. Lesefassung)

65. Folgende Nebenbestimmungen werden neu eingefügt:

5. Zwischenlager für gefährliche Abfälle (BE 0400)

5.1 Annahme, Lagerung und Abgabe der Abfälle

- 5.1.1 Gefährliche Abfälle müssen grundsätzlich in überdachten Niederschlagsgeschützten Bereichen gelagert werden.**
- 5.1.2 Abfälle, aus denen belastete Flüssigkeiten austreten können (z.B. gefährliche Abfälle wie AVV 15 02 02*) sind nach Fraktionen getrennt in flüssigkeitsdichten geeigneten Behältnissen zu sammeln, zu lagern und zu transportieren. Sie sind in befestigten, überdachten Bereichen mit geeigneten Auffangmöglichkeiten zu lagern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in der Nähe vorzuhalten.**
- 5.1.3 Glas- und Mineralfaserabfälle sowie asbesthaltige Abfälle dürfen nur in geeigneten Verpackungen angenommen und zwischengelagert werden.**

Ein Öffnen der Verpackungen ist unzulässig. Beschädigungen der Verpackungen beim Umladen sind unbedingt zu vermeiden.

5.1.4 PCB-Altholz und Althölzer der Altholzkategorie A IV sind in Behältnissen (z.B. Containern) zu lagern. Diese Behältnisse sind in überdachten Bereichen zu lagern. Fehlwürfe sind unverzüglich aufzunehmen.

5.1.5 Die gelagerten Abfälle sind entsprechend zu kennzeichnen, damit Verwechslungen ausgeschlossen werden können.

5.2 Arbeitsschutz

5.2.1 Die Lagershelter ist ausreichend zu be- und entlüften. Hinsichtlich der Lüftung sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 5 sowie die TRGS 510 zu beachten.

66. Folgende Nebenbestimmungen werden neu eingefügt:

6. Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle (BE 0500)

6.1 Annahme, Lagerung und Abgabe der Abfälle

6.1.1 Beim Umgang mit staubenden Abfällen ist eine Staubbildung beim Umschlag der Abfälle, z.B. durch Befeuchten, zu vermeiden.

6.1.2 Bei der Zwischenlagerung der biologisch abbaubaren Abfälle (Grünabfälle) ist die Entstehung starker Geruchsfreisetzungen zu verhindern, indem die Lagercontainer abgedeckt und die Abfälle zeitnah abgefahren werden.

6.1.3 Zur Verhinderung der gegenseitigen Brandübertragung von „Shelter 6069“ und dem „Lagerplatz für Holz I-II“ (Ecküberschlag) ist von der inneren Ecke der beiden baulichen Anlagen eine 5 m lange und 5 m hohe

feuerbeständige Wand zu errichten (siehe Planeintragung). Die Höhe der Holzlagerung ist auf 4 m zu begrenzen.

Lagerfläche für Altreifen

- 6.1.4 Es dürfen maximal 20 Tonnen Altreifen gelagert werden. Die Altreifen sind so zu lagern, dass ein Übergriff von Umgebungsbränden auf das Altreifenlager ausgeschlossen ist.

Lagerfläche für Eisen- und Nichteisenmetalle

- 6.1.5 Es dürfen offen auf der Freifläche nur Eisen- und Nichteisenmetalle gelagert werden die frei von schädlichen Anhaftungen von Mineralölen, Wachsen, Fetten usw. sind.
- 6.1.6 Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub dürfen nur in geschlossenen und abgedeckten Containern gelagert werden, damit Verwehungen wirksam unterbunden werden.

67. *Folgende Hinweise werden neu eingefügt*

7. Hinweise

- 7.1 Über die Annahmebedingungen der Anlage ist darauf hinzuwirken, dass Altholz bereits an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment bzw. nach Altholzkategorien getrennt erfasst und getrennt gehalten wird, soweit dies für eine hochwertige Verwertung gemäß AltholzV erforderlich ist (§ 10 AltholzV).
- 7.2 Die Betankung von Radladern und anderen Arbeitsmaschinen (z. B. Radbagger) ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese nur auf einem flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllplatz mit Rückhaltevermögen für das Kraftstoffvolumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, betankt werden dürfen (z.B. Tankstelle).

- 7.3** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.4** Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- 7.5** Bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen ist das AbfallVerbG und die EUVO 1013/2006 zu beachten.
- 7.6** Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.7** In den in Kapitel 11 der Antragsunterlagen enthaltene Pläne „Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind die beantragten Änderungsmaßnahmen noch nicht berücksichtigt.
Es ist ausreichend, wenn die aktualisierten Unterlagen bis spätestens 2 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung vorliegen.
- 7.8** Die aufbereiteten Abfälle (Recyclingmaterial verschiedener Körnungen) unterliegen in Rheinland-Pfalz solange dem Abfallrecht, bis sie verwertet bzw. entsorgt sind. Die Abgabe der Recyclingmaterialien ist entsprechend zu dokumentieren (Betriebstagebuch, Lieferscheine).

68. Die Hinweise lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 5 des Bescheides vom 13.07.1998 werden wie folgt geändert und neu nummeriert:

- 7.9** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der **jeweiligen** Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der **zuständigen Behörde (Bezirksregierung Trier) SGD Nord, Ref. 31**, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung

erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

- 7.10** Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb **einer** Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der ~~zuständigen Behörde (Bezirksregierung Trier)~~ **SGD Nord, Ref. 31**, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom ~~Ihnen~~ **Betreiber** vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

IV. Begründung

Die BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH, Alte Röhler Straße 17, 54634 Bitburg, betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Mötsch, Flur 4, Flurstücke 34, 47/1 und 47/2, mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallanlagen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um eine **Sortieranlage** für gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Sperrmüll mit einer Durchsatzkapazität von 480 t/d und einer Durchsatzleistung von 30 t/h (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag - Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), eine **Bauschuttzubereitungsanlage** mit einer Durchsatzkapazität von 2.400 t/d und einer Durchsatzleistung von 150 t/h (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag - Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), eine **Aufbereitungsanlage für teerhaltigen Straßenaufbruch (HGT-Anlage)** mit einer Durchsatzkapazität von 1.500 t/d und einer Gesamtdurchsatzleistung von 15.000 t/a (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag - Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), ein **Zwischenlager für teerhaltigen Straßenaufbruch** mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.000 t als Eingangslager für die HGT-Anlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr - Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), ein **Zwischenlager für gefährliche Abfälle**

mit einer Gesamtlagerkapazität von 128 t (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr - Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie ein **Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle** mit einer Gesamtlagerkapazität von 305 t (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr - Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 17.08.2012 beantragte die BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH die Genehmigung der wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlagen durch die im Tenor aufgeführten Änderungen der einzelnen Anlagen.

Da das Eingangslager der HGT-Anlage in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist (seinerzeit Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV), beantragte die BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Zuordnung der Anlage zu Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen. Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2012 um Stellungnahme gebeten. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen um die im Beteiligungsverfahren nachgeforderten Unterlagen wurden die entsprechenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit weiterem Schreiben vom 05.02.2013 um Stellungnahme gebeten. Die beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BlmSchG für die vorgenannten Maßnahmen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG sowie der auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

7.493,49 €

(in Worten: siebentausendvierhundertdreiundneunzig,49/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-232-1/1996-23**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Alte Röhler Straße 17, 54634 Bitburg, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG für eine im Anhang der 4. BlmSchV genannte Anlage 265,75 € bis 797.600,00 €.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Kosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 6.416,40 €
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)

2. Auslagen

- Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 21.03.13 146,94 €
- LA für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht v. 08.03.13 657,60 €
- SAM vom 30.10.12 (Netto 132,35 €, MwSt. 25,15 €) 157,50 €
- Fahrtkosten Technik TR (120 km x 0,31 €) 37,20 €
- Fahrtkosten OT 08.02.13 (280 km x 0,31€) 74,40 €
- Zustellgebühren 3,45 €

Gesamtbetrag der Kosten: 7.493,49 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.
Klaus Kälberer

12 01 05 Kunststoffspäne und-drehspäne

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

17 02 01 Holz

17 02 02 Glas

17 02 03 Kunststoff

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,
das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt **kein KMF-Material**

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme
derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

**19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung
von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser
für industrielle Zwecke**

**19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
(z.B. Sortiern, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. .g.**

19 12 01 Papier und Pappe

19 12 04 Kunststoff und Gummi

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfall)

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der
mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme
derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

**keine DSD-Sortierreste
und keine Reste aus
Hausmüll**

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 01 Papier und Pappe

20 01 02 Glas

20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

20 01 39 Kunststoffe

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle **keine organischen und nassen Abfälle**

20 03 07 Sperrmüll

Anlage 2

Positivkatalog für die Bauschuttzubereitungsanlage (BE 0200) der BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH (Stand: 05.09.2013)

Standort : BRG Umweltpark Flugplatz Bitburg, Alte Röhler Str. 17, 54634 Bitburg

<u>Abfall-Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Anmerkung</u>
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	(Bauschutt, keine Baustellenabfälle)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	(LAGA < Z1.1)

17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 (**LAGA < Z1.1**) fällt

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

~~17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen~~

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine) (**LAGA < Z 1.1**)

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 02 Boden und Steine (**Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle**)

~~Baustoffe auf Gipsbasis (EAK 17 08) sind getrennt von den übrigen Baustoffen zu verwerten und dürfen nicht mit den übrigen vermischt werden.~~

Anlage 3

Positivkatalog für die HGT-Anlage (BE 0300) der BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH (Stand: 05.09.2013)

Standort : BRG Umweltpark Flugplatz Bitburg, Alte Röhler Str. 17, 54634 Bitburg

<u>Abfall- schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Anmerkung:</u>
------------------------------	--------------------------	-------------------

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
-----------	--	--

17 01	Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	
--------------	--	--

17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	nur: Teeröl- verunreinigungen
-----------	---	--

17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
--------------	---	--

17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	
-----------	-----------------------------------	--

Anlage 4

Positivkatalog für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (BE 0400) der BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH (Stand: 05.09.2013)

Standort : BRG Umweltpark Flugplatz Bitburg, Alte Röhler Str. 17, 54634 Bitburg

<u>Abfall- schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Anmerkung:</u>
03	Abfälle aus Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spannplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filter- materialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch schädliche Stoffe verunreinigt sind	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 04*	Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 getrennt gesammelte Fraktionen(außer 15 01)

20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Anlage 5

Positivkatalog für die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 0500) der BRG Baudienstleistung und Recycling GmbH (Stand: 05.09.2013)

Standort : BRG Umweltpark Flugplatz Bitburg, Alte Röhler Str. 17, 54634 Bitburg

<u>Abfall-</u> <u>schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Anmerkung:</u>
------------------------------------	--------------------------	-------------------

10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
-----------	--	--

10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungs- Anlagen (außer 19)	
--------------	---	--

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt.	
----------	---	--

10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen.	
----------	---	--

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächen- bearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
-----------	---	--

12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächen- bearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
--------------	---	--

12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
----------	---------------------------	--

12 01 03	NE-Metallfeil- und-drehspäne	
----------	------------------------------	--

15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filter-	
-----------	---	--

	materialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13,14,16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl

17 04 06 Zinn

17 04 07 gemischte Metalle

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

**19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung
von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser
für industrielle Zwecke**

19 01 Abfälle aus der Verbrennung und Pyrolyse von Abfällen

19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken
mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallischen Abfällen

19 10 04 Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen,
die unter 19 10 03 fallen

**20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche
gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle
aus Einrichtungen), einschließlich getrennt
gesammelter Fraktionen**

20 01 getrennt gesammelte Fraktionen(außer 15 01)

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

20 02 02 Boden und Steine

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)